



Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Fa.
Baumschule Köppl
Plöß 14
94234 Viechtach

Ihr Schreiben v. – Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
Telef. vom 28.09.2015	51-8622.0	Telefon: 1866	oliver.dibal@	28.09.2015
		Telefax: 1898	reg-nb.bayern.de	

Vollzug der Naturschutzgesetze und der Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Isarauen bei Gobem“

„Magerstandorte bei Rosenau“

„Isaraltwasser- und Brennenbereich bei Mamming“

Bestätigung

Die mit der Samenernte für die Produktion autochthoner Gehölze betrauten Mitarbeiter der Fa. Baumschule Köppl sind ab sofort **bis 30. November 2015** berechtigt, in den o.g. Naturschutzgebieten Früchte von Wildgehölzen sammeln. Die Samenernte soll zusammen mit anderen Ernteherkünften die Grundlage für die Erzeugung von autochthonem Pflanzmaterial für die Herkunftsregion H, Südbayerisches Molassehügelland, bieten – beim Sanddorn eingeschränkt auf das Isar- bzw. Inntal.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist es den genannten Personen auch gestattet, die Wege zu verlassen und Pflanzenteile von Wildgehölzen zu entnehmen.

/2

Hauptdienstgebäude:
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag
8:15 - 11:45 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(08 71) 8 08 - 01

Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Staatsoberkasse Landshut

E-Mail:
poststelle@reg-nb.bayern.de

Städt. Busverbindungen:

Landshut, Hauptbahnhof - Regierungsplatz
Landshut, Hauptbahnhof - Altstadt

: Linie 3
: Linien 1, 2, 3, 4, 6, 8

Das Vorhaben soll u. a. dazu dienen, Einwirkungen aus der Umgebung der Naturschutzgebiete durch die bisher auch dort übliche Verwendung von allochthonem Saatgut zu minimieren. Dies soll durch die strikte Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial bei Begrünungsmaßnahmen gerade auch im Umgriff von Naturschutzgebieten geschehen, wobei den von der Fa. Köppl produzierten autochthonen Gehölzen eine hohe Bedeutung zukommen kann. - Das Sammeln auch in Naturschutzgebieten ist angebracht, weil hier noch vielfach wenig verfälschte Gehölzbestände vorhanden sind.

Sofern die untenstehenden Auflagen befolgt werden, ist das Vorhaben von den, in den oben angeführten Naturschutzgebieten geltenden Verboten ausgenommen, da es indirekt zur langfristigen Pflege- und Entwicklung dieser Gebiete beiträgt und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

Auflagen:

- 1) Das Vorhaben ist unter größtmöglicher Schonung der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen.
- 2) Es darf jeweils nur maximal die Hälfte der Früchte an den einzelnen Gehölzpflanzen geerntet werden.
- 3) **Beim Sanddorn sind die Erntegebiete von Isar und Inn dauerhaft getrennt zu halten.** Eine Kreuzung der beiden Herkünfte ist zu verhindern. Der Verkauf als autochthone Ware darf ausschließlich für Flächen in Gemeinden im Isar- bzw. Inntal erfolgen, wobei jeweils die entsprechenden Herkünfte zu verwenden sind.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass bei der Lieferung von Gehölzen deren Herkunftsgemeinden angegeben werden können.
- 5) Diese Bestätigung sowie ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind bei der Beerntung mitzuführen.

Diese Bestätigung bezieht sich nur auf naturschutzrechtliche Gesichtspunkte. **Anderweitige Erlaubnisse werden damit nicht ausgesprochen, Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt!**

Hinweis: Die hinterdeichs gelegenen Innauen bei Strohhham und Irching sind bislang keine Naturschutzgebiete.



Oliver Dibal
Techn. Oberinspektor